



## Leistungsbeschreibung für die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses durch die Avacon Connect GmbH (für Kooperationen)

Stand Juni 2021

### 1. Allgemeines

Der Glasfaser-Hausanschluss dient dem Anschluss eines Hauses an das Glasfasernetz der Avacon Connect GmbH (AVAC). Der Bau eines Glasfaser-Hausanschlusses beinhaltet standardmäßig folgende Leistungen:

- Verlegen von maximal 20 Meter Leerrohr zwischen der Grundstücksgrenze, welche der Glasfaserverteiltrasse auf der Straße am nächsten liegt und dem Platz der Hauseinführung an der Hauswand;
- Herstellung der Hauseinführung in ober- oder unterirdischer Ausführung. Die oberirdische Ausführung erfolgt in maximal 1 m Höhe über dem Boden, die unterirdische Ausführung in maximal 0,8 Meter Tiefe;
- Einbringen der Glasfaser in das Leerrohr;
- Lieferung und Montage des Hausübergabepunktes (HÜP).

Vor Beginn des Baus eines Glasfaser-Hausanschlusses findet eine gemeinsame Baubegehung des Kunden mit dem von AVAC beauftragten Tiefbauunternehmen statt. Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Bau des Hausanschlusses werden während dieser Begehung besprochen und etwaige Vereinbarungen und Ergebnisse dokumentiert. Insbesondere wird die Position der Hauseinführung und des zu montierenden HÜPs im Rahmen der Begehung gemeinsam festgelegt.

#### 1.1. Einfamilienhäuser

Im Einfamilienhaus wird der HÜP an einer zwischen dem Kunden und AVAC vereinbarten Position installiert. Die Montage des HÜP erfolgt in einer Entfernung von maximal 1,5 m vom Bohrloch der Hauseinführung im selben Raum.

#### 1.2. Mehrfamilienhäuser

Im Mehrfamilienhaus wird der HÜP an einer zentralen, im Verlaufe der Baubegehung festzulegenden Stelle im allgemeinen Verkehrsbereich oder Technik-/Versorgungsraum montiert.

### 2. Individuelle Leistungen

Wird im Rahmen der Baubegehung festgestellt, dass zusätzliche Tiefbauleistungen erforderlich sind, weil die Leitungslänge mehr als 20 m zwischen der Grundstücksgrenze und dem Platz der Hauseinführung beträgt (s. im Einzelnen zur Längenermittlung des Hausanschlusses, Ziff. 4), wird diese Leistung dem Kunden nach entsprechender Vereinbarung mit in der Regel 70 € (inkl. MwSt.) pro angefangenem Meter in Rechnung gestellt (bei Standardbelägen wie Asphalt, Bitumen, Verbundsteinen oder unbefestigtem Grund).

Die AVAC kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des HÜP an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen.

Wünscht der Kunde weitere von den o. g. Kriterien abweichende Installationen, muss dieser selbst auf eigene Kosten ein Fachunternehmen mit der Montage beauftragen.

### 3. Beauftragung von Fachunternehmen

Mit der Durchführung der Hausinstallation sollten ausschließlich von AVAC empfohlene Fachunternehmen beauftragt werden, um Störungen, Minderleistungen oder andere qualitative Probleme zu vermeiden. Beauftragt der Kunde Drittfirmen geht dies zu seinen Lasten.

### 4. Längenermittlung des Hausanschlusses

Für die Längenermittlung des Hausanschlusses ist grundsätzlich die Grenze des im Eigentum des Kunden befindlichen Grundstückes ausschlaggebend. Dabei ist es unerheblich, ob das Eigentum ein oder mehrere Flurstücke umfasst. Der Begriff Eigentum wird an dieser Stelle auch synonym auf Erbbaurechtsberechtigung verwendet. Details zum Verlaufe der Grundstücksgrenze und zur Ermittlung der Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauseinführung werden im Verlaufe der Baubegehung geklärt und das Ergebnis dokumentiert.

## 5. Eigentum

Der gesamte Glasfaser-Hausanschluss, einschließlich HÜP, verbleibt, sofern nicht anders vereinbart, im Eigentum der AVAC.

## 6. Hausübergabepunkt (HÜP)

Der HÜP (im Ein- oder Mehrfamilienhaus) ist der Übergabepunkt zwischen der Außen-Erdglasfaser (Netz der AVAC) und der Installation innerhalb des Gebäudes.

## 7. Sicherheitshinweis für Kunden

Der HÜP darf auf gar keinen Fall durch nicht- autorisiertes Personal geöffnet werden. Die Glasfaser überträgt Licht im nicht-sichtbaren Bereich. Trifft dieses ins Auge können irreparable Netzhautschäden entstehen.

## 8. Leistungserbringung

Die Leistungserbringung der AVAC für Internet- und sonstige Produkte erfolgt am HÜP. Die Qualität der durch AVAC gelieferten Dienste ist u. a. auch von der Konfiguration und Leistungsfähigkeit der Dienste und Endgeräte von Kooperationspartnern sowie der eingesetzten Kundenendgeräte abhängig.

Aus diesem Grund dienen ausschließlich durch einen Servicetechniker direkt am HÜP gemessene Ergebnisse als Nachweis zur Erbringung der vertraglichen Leistungen.

## 9. Nicht im Leistungsumfang enthalten

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind insbesondere folgende Leistungen.

- Ggfls. für den Leitungsweg erforderliche Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche (außer die Bohrung für die Hauseinführung)
- Erforderliche Brandabschottungen im Zusammenhang mit der Schließung erstellter Durchbrüche
- Errichtung neuer bzw. Änderung bestehender In-Haus-Verkabelungen und/oder WLAN-Netze
- Bereitstellung aktiver Netzabschlussgeräte (z. B. ONT)
- Verlegung und Installation von Stromanschlüssen
- Installation und Konfiguration von Kundenendgeräten aller Art, welche nicht seitens AVAC bereitgestellt werden
- Installation, Deinstallation und Konfiguration von Programmen und Softwarekomponenten aller Art.

## 10. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Montage der für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses erforderlichen Geräte (HÜP) geschaffen sind. Dies sind insbesondere folgende:

- ein Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0 °C und 30 °C und max. relativer Luftfeuchtigkeit von 70 %
- die Sicherung des HÜP vor unberechtigtem Zugriff Dritter

Kann die Montage der zum Hausanschluss gehörenden Geräte aufgrund fehlender Voraussetzungen (z. B. Fehlen von Leitungswegen) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde der AVAC für die vergebliche Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners, die in der jeweils gültigen Preisliste genannte Anfahrtspauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der AVAC kein Schaden entstanden oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

Der Kunde wird nur Endgeräte, Installationen und Technik jeder Art anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am Netz der AVAC, einschließlich des HÜPs, ausschließlich durch die AVAC oder durch AVAC beauftragte Personen ausführen lassen.

## 11. Aktivierung des Glasfaser-Hausanschlusses

Nach der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses, erfolgt die Einrichtung des Internetzugangs und der Dienste durch den Kooperationspartner auf Basis von durch diesen mit dem Kunden geschlossener gesonderter Vereinbarungen. Unabhängig hiervon erfolgt die Rechnungsstellung der AVAC an den Kunden für den errichteten Glasfaser-Hausanschluss.

## 12. Sonstiges

Sofern der Kunde nach der gemeinsamen Hausbegehung einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Platz der Montage der Geräte wünscht, sind die technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu prüfen. Die AVAC kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des HÜP an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen.

---

### Avacon Connect GmbH

Peiner Str. 47, 30880 Laatzen, FTTH-Kooperation@avacon.de

Handelsregister: Amtsgericht Hannover, HRB 217017; Sitz: Laatzen, Ust.-Id.-Nr. DE319536326

Geschäftsführer: Detlef Gieselmann, Sebastian Weinrich

Aufsichtsbehörde: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn